

Vorschläge zur „Deregulierung“ und „Entbürokratisierung“

Sehr geehrter Herr Minister Clement,

wenn Grundstücks- und Wohnungseigentümer bald mehr Post und mehr Telefonanrufe von Immobilienmaklern, Versicherungsdienstleistern, Straßen-, Bürgersteig- und Fassadenreinigungsdiensten erhalten als bisher, könnte dies an Ihren Vorschlägen zur Deregulierung und Entbürokratisierung liegen.

Es wird dann jedermann möglich sein, Informationen über recht private Details seiner Mitbürger zu erhalten: „Ist mein Nachbar Eigentümer seines Hauses? Hat seine Frau den Grundbesitz geerbt? Hat mein Chef schon Grundvermögen auf seine Kinder übertragen? Hat er nicht eines, sondern mehrere Häuser? Er ist gemeinsam mit seinem Lebenspartner als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen?“ Ob dieses Wissen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bringt – denn das bezwecken die Vorschläge ja – scheint zumindest zweifelhaft. Gerade solchen Personen, von denen man es sich nicht wünscht, werden aber Daten zugänglich gemacht, die erheblichen Rückschluss auf die persönlichen Lebensverhältnisse und die Vermögenssituationen zulassen.

„Erweiterter Zugriff auf das Grundbuch“ lautet die Innovation (Nr. I.12. der Vorschläge), die all dies künftig ermöglichen wird. Zwar geht es nur um Abteilung I des Grundbuchs. Die Grundbuchangaben zu Belastungen, insbesondere zur Finanzierung des Objekts, bleiben also auch künftig der breiten Öffentlichkeit verschlossen. Abteilung I des Grundbuchs enthält aber neben der Bezeichnung des Grundeigentums den vollen Namen des oder der Eigentümer, das Geburtsdatum und oft genug die Berufsbezeichnung. Auch die Art des Rechtserwerbes, ob rechtsgeschäftlich oder von Todes wegen, ist in Abteilung I verzeichnet. Wer also zum Beispiel künftig gezielt ältere Menschen mit Grundbesitz ansprechen will, kann dies problemlos tun. Schafft dies Arbeitsplätze? Vielleicht. Will man das? Der Deutsche Notarverein jedenfalls nicht.

Bei dem Lösungsvorschlag I.12. heißt es zwar: „Eine Möglichkeit für eine Sperrung der Datenübermittlung auf Wunsch eines Eigentümers sollte berücksichtigt werden“. Immerhin hat man also die Möglichkeit, sich zu schützen. Man darf darauf vertrauen, dass Notare, die sich ja auch und gerade als Verbraucherschützer verstehen, auf die vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten aufmerksam machen und jedem Bürger mit Grundbesitz raten werden, die Datenübermittlung zu sperren. Gleichwohl wird es genügend Menschen geben, die hiervon nichts erfahren oder von der Möglichkeit der Sperrung keinen Gebrauch machen. Wir denken aber, dass es zu den Aufgaben einer Bundesregierung zählt, die sensiblen Daten seiner Bürger zu schützen, auch und gerade, wenn Sie sich für eine wirtschaftliche Verwendung eignen. Hierzu ist es nicht einmal erforderlich, auf den Datenschutz oder das Grundgesetz abzustel-

len, weil es sich um eine schlichte Selbstverständlichkeit handelt. Es hat einen guten Sinn, ein berechtigtes Interesse für die Grundbucheinsicht zu verlangen. Wir bitten Sie daher, von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen.

Gleiches gilt für den Vorschlag Nr. I.22., die IHK mit Beglaubigungszuständigkeiten auszustatten. Beim Lösungsvorschlag heißt es: „Gewerbetreibende sparen Weg zu Notar und Registergericht“. Schon bislang muss kein Gewerbetreibender zum Handelsregister und dort eine Anmeldung oder ähnliches abgeben. Dies erledigt alles der Notar. Jedes Handelsregister, das Sie fragen, wird Ihnen das bestätigen. Die Frage muss erlaubt sein, was die Gewerbetreibenden damit gewinnen, wenn sie stattdessen künftig zur IHK müssen. Weil die flächendeckende Versorgung mit Notaren in Deutschland sichergestellt ist, ist der Notar für jeden Gewerbetreibenden auch problemlos zu erreichen. Auf die IHK trifft dies nicht zu. Vielmehr ist es so, dass die IHK nach neuen Betätigungsfeldern sucht, um ihre Existenz auch künftig zu rechtfertigen. Sie sieht sich bedroht durch Bestrebungen der SPD, insbesondere des Seeheimer Kreises, die Pflichtmitgliedschaft abzuschaffen, die von den meisten Gewerbetreibenden nicht geschätzt wird. Die Folge wäre wohl, dass die IHK rasch in die Bedeutungslosigkeit versänke.

Um die Pflichtmitgliedschaft zu rechtfertigen und sich möglichst unverzichtbar zu machen, kam auch der (hoffentlich bald endgültig gescheiterte) Vorschlag der IHK, ihr die Handelsregisterführung zu übertragen. Wir gehen davon aus, dass der neue, die Beglaubigungszuständigkeiten betreffende Vorschlag denselben Hintergrund hat. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür gibt es jedenfalls nicht. Es kann schwerlich behauptet werden, die IHK wäre besser geeignet, Beglaubigungszuständigkeiten wahrzunehmen, als die Notare. Nur am Rande sei erwähnt, dass sich im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen oft schwierige Rechtsprobleme auftun. Auch Ihr Vorschlag rät, in „problematischen Fällen“ den Notar zu befragen. Was problematisch ist, weiß der Gewerbetreibende vorher nicht. Erfährt er es erst bei der IHK, muss er zwei Wege gehen. Damit wäre das Gegenteil des Gewollten erreicht. Juristisch ist die IHK der Aufgabe weder sachlich noch personell gewachsen. Es hat seinen guten Grund, dass das deutsche Recht die Beratung und Beglaubigung im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen einem hochqualifizierten Volljuristen vorbehält.

Zu Recht wird immerhin nicht behauptet, die Beglaubigung beim Notar sei zu teuer. Die Gebühren für eine Unterschriftsbeglaubigung liegen nämlich zwischen 10,00 € und 130,00 €, wobei die Höchstgebühr erst bei einem Geschäftswert von 310.000,00 € beginnt.

Vorschlag I.13. dagegen, der auf eine Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum abzielt, erscheint erwägenswert. Der Gedanke, dass der Notar anstelle der unteren Baubehörde die Abgeschlossenheitsbescheinigung erteilt, erscheint uns durchaus sinnvoll. Notare prüfen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Wohnungseigentum regelmäßig ohnehin die Abgeschlossenheit von Wohnungs- und Teileigentum anhand der ihnen vorgelegten Pläne. In der Regel sind sie in diesem Zusammenhang ebenso sachkundig wie die Baube-

hörde. Es liegt daher zumindest nicht fern, die Abgeschlossenheit statt von der Baubehörde künftig vom Notar bescheinigen zu lassen.

Eine Reihe weiterer Vorschläge erscheint problematisch. So etwa Vorschlag I.8.: Sollen vermögende Städter künftig Scheunen im Außenbereich zu Villen ausbauen dürfen? Auch die generelle Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Nachbarwidersprüchen (Vorschlag I.7.), die die "Gewährung notwendiger Vorteile für Unternehmen" (nicht etwa die Rechtsgewährung, sondern die Vorteilsgewährung - wie im Strafrecht, § 333 StGB) behindern, sollte vielleicht noch einmal überdacht werden. Es kann zudem nicht ernsthaft beabsichtigt sein, dass die Beweismittel für Prospektbetrug künftig legal vernichtet werden dürfen (Vorschlag I. 15).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bedenken Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen oder ein weiterführendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weitere Diskussion einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Stefan Zimmermann